Zur Frage der Untersuchungspflicht im geltenden Recht, insbesondere bei Lieferungsverträgen.

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Wilhelm Pajonk

Referendar.

Breslau.
Druck von R. Nischkowsky.
1925.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Da in dem Schrifttum über das juristische Wesen des „Lieferungsvertrags“ keine einheitliche Auffassung herrscht, ist eine Begriffsbestimmung geboten. Der Lieferungsvertrag im weiteren Sinne (eigentlicher Kauflieferungsvertrag und Werklieferungsvertrag) ist ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, Sachen unter irgend einer Form z. B. liefern, bestellen, besorgen, verschaffen, dem Käufer bzw. Besteller zu übereignen. Die Zeit des Geschäftsabschlusses und der Lieferung wird immer auseinanderfallen; aber es ist gleichgültig, ob die zu liefernden Sachen bereits vorhanden sind oder erst später zur Entstehung gelangen, ob der Lieferant sie vorrätig hat oder erst anschaffen oder herstellen muß.

Bei allen Verträgen über entgeltliche Verschaffung oder Besorgung von Sachen spielt die Frage der Mängelhaftung eine wichtige Rolle, und im Zusammenhang mit dieser taucht das Problem der Untersuchungs- und Rügepflicht auf. Es behandelt die Pflicht des Käufers bzw. Bestellers, unverzüglich nach der Ablieferung der Sache diese auf etwaige vertrags-, gesetz- oder gewohnheitswidrige Beschaffenheit zu untersuchen und dem Lieferanten entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Erst das deutsche Handelsrecht des Mittelalters hat eine derartige Untersuchungspflicht ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen.

Gerade bei den Lieferungsverträgen ist die Untersuchungspflicht deshalb bedeutsam, weil der Käufer bzw. Besteller hier zumeist im Augenblick des Vertragsschlusses noch nicht in der Lage ist, genaue Kenntnis von der Beschaffenheit der zu liefernden Sache zu gewinnen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das in der Frage der Gewährleistung beim Kauf sich die römisch-rechtlichen Grundgedanken zu eigen gemacht hat, legt dem Käufer eine gesetzliche Untersuchungspflicht nicht auf. Die verhältnismäßig kurz bemessenen Verjährungsfristen für Mängelansprüche

(§ 477 B.G.B.) zwingen den Käufer aber indirekt, im eigensten Interesse die Kaufsache auf ihre Tauglichkeit und das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften zu prüfen. Eine regelrechte Verpflichtung zur Untersuchung kommt unter besonderen Verhältnissen dann in Frage, wenn sie vertraglich vereinbart oder nach der Verkehrssitte unter Beachtung von Treu und Glauben bei bestimmten Geschäften als notwendig anzusehen ist.

Anders im Handelsrecht! § 377 H.G.B. legt dem Käufer für den Fall, daß ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, die gesetzliche Untersuchungspflicht auf. Diese Vorschrift greift also weder unter Nichtkaufleuten Platz, noch wenn nur der Käufer oder nur der Lieferant Kaufmann ist. Hierdurch wird die wohltätige Wirkung der Untersuchungs- und Rügepflicht für den Lieferanten in vieler Hinsicht eingeschränkt.

Das Wirtschaftsleben läßt sich nicht in die Fesseln starrer Gesetze schlagen, es schafft sich eigenes Recht in der Gewohnheit. So müssen auch Wissenschaft und Rechtspraxis gerade in der Frage der Untersuchungspflicht und zwar vor allem in Bezug auf Zeit und Ort, Person und Gegenstand, Art und Dauer der Untersuchung eine reiche Kasuistik entfalten, um den Forderungen des Wirtschaftsverkehrs gerecht zu werden.

Wie der gewöhnliche Lieferungskauf wird auch der Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen behandelt. Auch für den Werklieferungsvertrag bei nicht vertretbaren Sachen läßt § 381 Abs. II H.G.B. — das B.G.G. kennt auch hier keine gesetzliche Untersuchungspflicht — die Bestimmungen der §§ 377, 378 Anwendung finden.

Eine besondere Beachtung verdienen die Sukzessivlieferungverträge. Aus der Einheit dieser Verträge einerseits, der Selbständigkeit der Einzelraten andererseits ergeben sich für die Untersuchungspflicht, insbesondere für die Frage, wann zu untersuchen ist, einige Schwierigkeiten.

In welchem Verhältnis stehen Untersuchungs- und Rügepflicht zu einander? Von einer „Pflicht“ zur Untersuchung im Sinne einer erzwingbaren Leistungspflicht kann keine Rede sein. Die Untersuchung ist nicht notwendige Voraussetzung der Rüge. Vielmehr ist diese die Hauptsache und der Empfänger der Ware nur im eigensten Interesse gehalten, die Untersuchung anzustellen.